

INFORMATIONSBLATT

1100 Wien, Triester Straße 40

Miete gefördert nach § 12 WWFG 1989 § 3 VO 2007

EINKOMMENSNACHWEIS

Höchsteinkommen und Mindesteinkommen orientieren sich jeweils an der Anzahl der Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Einkommensnachweis ist durch Vorlage von Gehaltsbestätigungen (Jahreslohnzettel L 16 Blatt bzw. Vorlage der Steuererklärungen wie Einkommensbescheid etc.) zu führen. Da sich der Nachweis auf das Jahreshaushaltseinkommen bezieht, sind die Einkommen aller Haushaltsmitglieder offen zu legen.

Ausnahme: Bei Nichteinkommen (z.B. Studenten): Hier kann die rechtsverbindliche Erklärung eines Dritten – z.B. eine Bürgschaft der Eltern – vorgelegt werden.

EINKOMMENSRENZEN netto (Stand 01.01.2017 - gültig bis 31.12.2017)

Bei einer Person	jährlich	€ 45.510,00	14 x monatlich	€ 3.250,71
bei zwei Personen	jährlich	€ 67.820,00	14 x monatlich	€ 4.844,29
bei drei Personen	jährlich	€ 76.750,00	14 x monatlich	€ 5.482,14
bei vier Personen	jährlich	€ 85.670,00	14 x monatlich	€ 6.119,29
für jede weitere Person	jährlich	€ 5.000,00	14 x monatlich	€ 357,74

WOHNBEDÜRFNIS

Die geförderte Wohnung muss der unmittelbaren Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses aller Haushaltsmitglieder dienen.

Der Nachweis der Aufgabe des Vor-Wohnsitzes ist binnen sechs Monaten nach Bezug dieser geförderten Wohnung zu erbringen.

FINANZIERUNG

- eine erforderliche Eigenmittelleistung
- die anteilige Übernahme (Rückzahlung) eines Hypothekendarlehens
- dem Förderungsdarlehen

NEBENKOSTEN

Genossenschaftseinlage	€ 300,00
Beitrittsgebühr	€ 60,00
Pro Wohnungswerber	€ 360,00

Der Genossenschaftsbeitrag in Höhe von € 360,00 ist bei Vorvertragsunterfertigung zur Einzahlung zu bringen.

Wien im Jänner 2018